



Corona-Verordnung für Fahrgastschiffe mit Heimathafen in Hessen

www.corona.hessen.de

Nur Schifffahren:

Eine Beschränkung der Personenzahl und eine Pflicht zur Kontaktdatenerfassung gibt es nicht, allerdings ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a der Verordnung bis zum Sitzplatz zu tragen.

Essen & Trinken an Bord:

Gastronomische Einrichtung ist an Bord gestattet, sowohl mit Bedienung am Tisch und auch Abholung an der Theke, dazu muss sichergestellt sein, dass

- Ausschließlich am Sitzplatz konsumiert wird
- an einem Tisch nur Personen sitzen, denen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist
- medizinische Maske bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
- Erfassung der Kontaktdaten, möglichst elektronisch (auf Verlangen der Kellner oder Servicekräfte ist ein amtliches Ausweispapier zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen)
- geeignete Hygienemaßnahmen getroffen und überwacht werden
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen erfolgen

- ⇒ Essen & Trinken mit Kontaktdatenerfassung & 3G
- ⇒ Essen & Trinken nur am Sitzplatz
- ⇒ Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zum Sitzplatz zu tragen
- ⇒ Kontaktdatenerfassung= elektronisch mit LucaApp oder Corona-WarnApp (wenn das für Sie nicht möglich ist, dann informieren Sie unsere Mitarbeiter, Sie bekommen dann Kontaktdatenformulare zum ausfüllen oder auch einen Luca-Schlüsselanhänger)

Ab sofort auch im Rheingau-Taunus-Kreis: 3G-Regel in der Gastronomie

**Essen und Trinken nur für geimpfte, genesene
oder getestete Personen**

**Bitte unaufgefordert den 3G-Nachweis bei der
Servicekraft mit ihrer Bestellung vorzeigen:**

-Aktueller Test (nicht älter als 24 Stunden)

-Impfnachweis

-Nachweis der Genesung